

Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Niedersächsischen Börse zu Hannover

in der Fassung vom 03.01.2018

Inhalt

- § 1 Zulassungspflicht
- § 2 Zuverlässigkeit
- § 3 Berufliche Eignung
- § 4 Vereinfachtes Zulassungsverfahren
- § 5 Ruhen, Widerruf und Erlöschen der Zulassung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zulassung von Börsenhändlern

(1) Für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Niedersächsischen Börse zu Hannover (Börse) zu handeln (Börsenhändler), ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Den Antrag auf Zulassung als Börsenhändler hat das zugelassene Unternehmen, für das der Börsenhändler zum Handel an der Börse berechtigt sein soll, zu stellen. Der Antrag ist sowohl vom zugelassenen Unternehmen als auch vom zuzulassenden Börsenhändler zu unterzeichnen. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat. Börsenhändler können jeweils nur für ein Unternehmen zugelassen werden.

§ 2 Zuverlässigkeit

(1) Der Börsenhändler ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit bietet.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag geeignete Unterlagen beizufügen, zum Beispiel:

- a) ein lückenloser und unterzeichneter Lebenslauf
- b) eine Erklärung des Börsenhändlers

aa) ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufs-Verordnung), das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,

bb) ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,

cc) ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise (beispielsweise ein polizeiliches Führungszeugnis) zu verlangen.

(2) Auch nach erfolgter Zulassung als Börsenhändler ist dieser verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich Tatsachen zu melden, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen (vgl. Abs. 1 b sowie § 16 der Börsenordnung der Niedersächsische Börse zu Hannover). Die Geschäftsführung ist berechtigt, während des Bestehens der Zulassung Nachweise im Hinblick auf die Zuverlässigkeit zu verlangen.

§ 3 Berufliche Eignung

Die berufliche Eignung des Börsenhändlers ist regelmäßig anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer deutschen Wertpapierbörse erbracht werden. Sofern die Ablegung der Prüfung länger als 5 Jahre zurückliegt, sollten ergänzend aktuelle berufliche Eignungsnachweise dem Antrag beigelegt werden.

§ 4 Vereinfachtes Zulassungsverfahren

(1) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer an einer anderen deutschen Wertpapierbörse über eine Zulassung verfügt. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung ist der Geschäftsführung zu übermitteln.

(2) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer außerhalb Deutschlands an einer Wertpapierbörse mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine Zulassung verfügt, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den hiesigen vergleichbar sind. Der Geschäftsführung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung zu übermitteln.

§ 5 Ruhen, Widerruf und Erlöschen der Zulassung

Das Ruhen, der Widerruf und das Erlöschen der Zulassung des Börsenhändlers richten sich nach den Bestimmungen des § 20 der Börsenordnung der Niedersächsischen Börse zu Hannover.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.